

hotter Hinweise nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet. Die Erfahrungen haben bewiesen, daß die differenzierte Veranlagung zu Härten führt, wenn eine unmittelbare Abstimmung nicht durchgeführt wird. Deshalb sind die Räte der Kreise und Bürgermeister verpflichtet, vor der endgültigen Festlegung der Durchschnittsnormen eine gründliche Prüfung in den Grenzgemeinden vorzunehmen, um die erforderliche Abstimmung zu erzielen.

Beispiel

einer schlecht differenzierten Veranlagung

	Betriebsgrößengruppen über						
	1—2	2—5	5—10	10—15	15—20	20—35	35—50
	ha						
Getreide:							dz/ha
Gemeinde							
Klein-Pankow Kreis Kyritz Brandenburg —	3,0	4,7	6,1	6,2	6,5	6,8	—*
Gemeinde							
Groß-Pankow Kreis Parchim Mecklenburg —	3,5	6,0	7,0	8,9	11,8	11,9	—
Milch:							kg/ha
Gemeinde							
Panitz Kreis Altenburg Thüringen —	—	—	490	540	580	587	—>«
Gemeinde							
Meerane Kreis Glauchau Sachsen —	—	—	713	757	766	774	—

Abschnitt 4 Sonderregelungen

(1) Betriebe gemäß § 13 der neugefaßten Verordnung — gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Wanderschäfereien, Geflügelfarmen und Geflügelaufzuchtbetriebe — bleiben bei der Festlegung der Durchschnittsnormen für tierische Erzeugnisse unberücksichtigt. Diese Wirtschaften werden nach der Stückzahl der gehaltenen Tiere, imabhängig von den für die Gemeinden festgelegten Durchschnittsnormen, nach den in der Durchführungsbestimmung festgelegten Mengen zur Pflichtablieferung herangezogen.

(2) Zu Betrieben, deren Ablieferungspflicht nach § 13 geregelt wird, gehören auch Brutereien mit eigenem Hühnerbestand sowie Geflügelaufzuchtbetriebe, die sich nur mit der Aufzucht von Geflügel beschäftigen. Erhalten anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten Futterzuweisungen, so wird für diese Betriebe das Ablieferungssoll für Eier nach der Stückzahl der gehaltenen Hennen festgelegt. Für die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist

die Veranlagung nach den allgemeinen Bestimmungen durchzuführen.

(3) Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Fuhrwerksbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha werden für das Jahr 1952 auch bei tierischen Erzeugnissen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche veranlagt. Die Festlegung der Ablieferungsmengen für Schlachtvieh, Milch und Eier hat jedoch unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Erzeugungsmöglichkeiten zu erfolgen. Deshalb ist in Einzelfällen gestattet, nach gründlicher Prüfung durch die Gemeinde-Differenzierungskommissionen und mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Ermäßigungen festzulegen. Diese Regelung ist auch für Betriebe mit überwiegendem Anbau von Korbweiden anzuwenden. In Kreisen und Gemeinden, in denen vorwiegend gärtnerische Betriebe vorhanden sind, ist von der Differenzierungskommission ein Sachverständiger (Gärtner) zur Beratung hinzuzuziehen.

(4) Die Deck- und Besamungsstationen der VdgB (BHG) sind von der Ablieferung befreit, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände Verwendung findet. Sofern ihre landwirtschaftliche Nutzfläche über den Futterbedarf eine erhöhte Erzeugung pflanzlicher Produkte ermöglicht oder Viehbestände vorhanden sind, die nicht den Zwecken der Deck- und Besamungsstationen dienen, ist die Ablieferung in Übereinstimmung mit dem Kreisverband und den Ortsvereinigungen der VdgB (BHG) zu regeln. (§ 13 der neugefaßten Verordnung.)

(5) Die Ablieferungsmengen für landwirtschaftliche Forschungsinstitute, Tierzuchtgüter, landwirtschaftliche Spezialbetriebe, denen im Rahmen der Tier- und Pflanzenzucht durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes besondere Aufgaben übertragen sind, sind aus der Gemeindefestlegung herauszunehmen und von der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Landes in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes festzulegen. Die Ablieferungsmengen sind der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises mitzuteilen und von dieser in die Gesamtmenge des Kreises aufzunehmen. Die für diese Regelung in Frage kommenden Betriebe werden den Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Länder vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse mitgeteilt.

(8) Landwirtschaftliche Nutzflächen, die zur Entwicklung fortschrittlicher Produktion und Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft unter Anwendung der Erfahrungen der sowjetischen Wissenschaftler Mitschurin und Lyssenko durch den Mitschurinzirkel genutzt werden, sind bei ihren Eigentümern oder Besitzern zu veranlagern. Die Einreihung dieser